

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Dezember 1994

3637. Richt- und Nutzungsplanung Bäretswil (Teilweise Wiedererwägung)

Am 26. Oktober 1994 wurde die von der Gemeindeversammlung Bäretswil am 8. Dezember 1993 und 13. April 1994 beschlossene Revision der Richt- und Nutzungsplanung teilweise genehmigt (RRB Nr. 3184/1994). Mit Dispositiv Ziffer II wurden dabei im Richtplan das Gewerbegebiet und im Zonenplan die Gewerbezone für das Fabrikareal der Gutta Werke AG in Adetswil von der Genehmigung ausgenommen. Gegen die erwähnte Neueinzonung sind bei der Baurekurskommission Rekurse erhoben worden und derzeit noch hängig. Die teilweise Nichtgenehmigung wurde jedoch in den Erwägungen nicht mit der Hängigkeit dieser Rekurse begründet, sondern damit, dass das genannte Areal sowohl gemäss kantonalem Gesamtplan 1978 als auch nach der Vorlage 3339a für die Neufestsetzung des kantonalen Richtplans ausserhalb des Siedlungsgebiets im Landwirtschaftsgebiet liege. In der von der Raumplanungskommission mit Schlussabstimmung vom 25. Oktober 1994 verabschiedeten Vorlage 3339b beantragt nun aber diese dem Kantonsrat, im Richtplantext eine Regelung zu treffen, nach welcher Einzonungen, wie die hier in Frage stehende, künftig auch ausserhalb des kartographisch dargestellten Siedlungsgebietes möglich sein sollen, wie dies schon bisher für Weiler und abgelegene Ortsteile galt. Es rechtfertigt sich daher, in teilweiser Wiedererwägung von RRB Nr. 3184/1994 die das Areal der Gutta Werke AG betreffenden Festlegungen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung nicht grundsätzlich, sondern lediglich einstweilen, infolge der hängigen Rekurse, von der Genehmigung auszunehmen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dispositiv Ziffer II von RRB Nr. 3184/1994 über die Genehmigung der von der Gemeindeversammlung Bäretswil am 8. Dezember 1993 und am 13. April 1994 beschlossenen Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung wird aufgehoben.

II. Von der Genehmigung werden im kommunalen Richtplan das Gewerbegebiet und im Zonenplan die Gewerbezone für das Fabrikareal der Gutta Werke AG in Adetswil infolge hängiger Rekurse einstweilen ausgenommen.

III. Der Gemeinderat Bäretswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I-IV des Genehmigungsbeschlusses mit so geänderter Fassung von Ziffer II gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bäretswil, 8344 Bäretswil, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Dezember 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller